

daß der Paragraph „mit der von der Deputation beantragten Abänderung“ angenommen worden sei. Allein die jenseitige Deputation hat hier gar keine Aenderung beantragt, auch ist Seite 630 der Mittheilungen dies ausdrücklich bemerkt und man hat den Paragraphen ohne Discussion genehmigt. Dießsichts achtet man es fortwährend für rathsam, die auf Seite 168 des frühern Berichts vorgeschlagene kürzere Fassung anzunehmen.

Königl. Commissar D. Einert: Die kürzere Fassung möchte hier einen Vortheil nicht herbeiführen, wohl aber die Kürze im Geschäftsleben möchte Aufmerksamkeit verdienen. Um eines bloßen Sichtbekenntnisses willen einen Protest herbeizuziehen, scheint eine überflüssige Maaßregel. Wenn der Notar mit seiner Unterschrift bemerkt, daß, wenn, und wo, bei wem der Wechsel zur Sicht präsentirt worden, so ist dies eine Abkürzung des Verfahrens und auch eine Ersparung der Kosten; denn ein Protest kostet mehr, als eine solche simple Anmerkung. Ich empfehle der Kammer den Beitritt zu dem Paragraphen aus der Rücksicht, daß im Geschäftsleben doch auch auf solche Kleinigkeiten Rücksicht genommen wird, damit nicht unverhältnißmäßige Kosten einer Geringsfügigkeit wegen verursacht werden. Wenn der Notar auf den Wechsel schreibt: „an dem Datum habe ich diesen Wechsel dem und dem zur Sicht präsentirt, aber der Bezogene hat sie verweigert“, so ist dieses eine kleine Sache, die wenig Kosten erfordert und dem eigentlichen Bedürfnisse vollständig genügt.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß freilich bemerken, daß, nachdem die verehrte Kammer den Antrag der Deputation bei §. 45 angenommen hat, §. 48 wenigstens in der Maaße, wie er hier im Entwurf gefaßt ist, nicht wird stehen bleiben können, sondern jedenfalls verändert werden muß; das ist das Formelle. Was das Materielle betrifft, so bemerke ich Folgendes: Schriften des Notars auf dem Wechsel sind etwas ganz Fremdartiges, wohl in keinem deutschen Lande Uebliches, und ich könnte sagen, im deutschen Wechselgeschäfte Unerhörtes. Nun könnte dem zwar durch das im Paragraphen selbst angegebene Mittel abgeholfen werden, wenn man eine Registratur an den Wechsel anheftete; das wäre aber wieder bedenklich, denn wie leicht kann die Registratur von dem Wechsel getrennt werden. Dann kommt eine neue Frage zum Vorschein, nämlich: ob diese Registratur des Notars eines Stempels bedarf oder nicht? Somit würde aus dem Inhalte des Paragraphen 48, wie ihn der Entwurf enthält, eine nicht unbedeutende Anzahl von Schwierigkeiten hervorgehen, aber eine Kostenersparniß würde dadurch kaum bewirkt werden können; denn da der Notar jedenfalls zu dem Bezogenen hingehen, mit ihm sprechen, ihm den Wechsel vorlegen und eine Registratur darüber zu machen hat, so braucht er eben so viel Zeit dazu, muß eben so viel Mühe darauf wenden und wird gewiß eben so viel dafür liquidiren müssen, als für einen gewöhnlichen Protest.

Königl. Commissar D. Einert: Ich habe mich auf das Beispiel von England zu berufen. Kein englischer inländischer Wechsel wird protestirt, es genügt eine Bemerkung auf dem Wechsel: daß das Erforderliche geschehen sei. In diesem Staate,

welcher allerdings die Form des Handelsgeschäfts mehr ausgearbeitet hat, als jeder andere Staat, ist hier die Formalität des Protestes ganz beseitigt. Es ist ferner nicht zu leugnen, daß die Erhebung des Protestes bei uns schon außerordentliche Kosten verursacht, weil ein Stempel dazu erfordert wird, was man doch bei einer so geringfügigen Anstalt, als die ist, wenn der Wechsel zur Sicht präsentirt wird, vermeiden möchte. Drittens muß ich darauf aufmerksam machen, daß in der zweiten Kammer die Herren vom Handelsstande vollständig mit dieser Anstalt einverstanden gewesen sind und sogar einen Vortheil darin gesucht haben, daß nunmehr das Geschäft nicht mehr an gewisse Formalitäten gebunden sein soll, an die es bisher gewiesen war. Die örtliche Schwierigkeit, dergleichen Bemerkungen auf dem Wechsel nachzutragen, kann ich nicht zugeben. Das Hinzufügen der Allonge auf dem Wechsel ist etwas so Gewöhnliches und wird mit so großer Sicherheit von dem Notar betrieben, daß eine Gefahr gar nicht zu vermuthen ist. So ist vor einiger Zeit ein Wechsel in Leipzig gewesen, der so viel Allongen gehabt hat, daß er nach der Elle gemessen wurde. Man hat also bei diesem Verfahren des Allongirens, wenn es vom Notar besorgt wird, gar nichts zu riskiren. Ich würde daher darauf antragen, daß der Paragraph unverändert angenommen würde, weil er zu großer Erleichterung im Geschäftsleben führt.

Referent Domherr D. Günther: Ich wiederhole, daß eine Abkürzung des Geschäfts gar nicht eintritt. Der Notar muß hingehen, mit dem Manne sprechen, er muß eine Registratur machen oder auf den Wechsel schreiben, kurz er hat jedenfalls eben so viel zu thun, wie bei einem einfachen Protest. Bekanntlich sind die Protestformulare gestochen und es werden nur wenige Worte hineingeschrieben, somit ist eine Ersparung an Zeit, Mühe und Kosten kaum denkbar. Es würde auch §. 48 des Entwurfs, nachdem die Kammer bei §. 45 das Gutachten der Deputation angenommen hat, gar nicht so, wie er nunmehr lautet, stehen bleiben können, er würde mit diesem Gutachten unvereinbar sein.

Königl. Commissar D. Einert: In Bezug auf das Letztere muß ich um Aufschluß bitten, ich kann das durchaus nicht absehen. Davon, daß der Notar, wenn Einer die Sicht nicht bekennen will, adhibirt werden muß, steht fest, davon können wir nicht abgehen, das ist auch in §. 45 vorausgesetzt worden. Es handelt sich nur darum, ob die Verbindlichkeit des Präsentanten, die Sicht zu bemerken, besteht; daß der Notar beigezogen werden soll, hat Niemand bezweifelt.

Prinz Johann: Ich muß gestehen, daß ich in der Ansicht der Deputation bei näherer Prüfung etwas wankend geworden bin. Ich habe geglaubt, daß hier ein zweimaliges Verfahren nothwendig sei, während bei dem Protest ein einmaliges genüge. Ich habe mich aber überzeugt, daß dies nicht der Fall ist. Denn wenn der Bezogene sich geweigert hat, so geht der Notar nochmals hin, in dem einen Fall zur Protesterhebung, in dem andern nur zur Bemerkung der Sicht. Ich